

Satzung des Freundeskreis „ Arthur Pfeifer“ e.V.

➤ §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis „Arthur Pfeifer“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, erhält der Verein den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Waldheim, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

➤ §2 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins sind Pflege Erhalt und Aufarbeitung des Erbes des Oberlehrers Arthur Pfeifers sowie die Beschaffung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Vorrangig befasst sich der Verein dabei mit der Erfassung und Katalogisierung der "Arthur Pfeifer Bibliothek" und der historischen und literarischen Bearbeitung des Briefwechsels zwischen Arthur Pfeifer und Gertrud Schade aus den Jahren 1964 bis 1976

Der Verein gestaltet Ausstellungen und organisiert Vorträge um das Leben Arthur Pfeifers breiten Bevölkerungsschichten näher zu bringen.

Der Verein arbeitet mit dem Heimatverein Waldheim e.V. eng zusammen.

Der Verein befasst sich darüber hinaus mit dem Wirken und Schaffen bedeutender Persönlichkeiten Sachsens aus der Zeit von 1933 bis 1990, dabei insbesondere mit Zeitgenossen Arthur Pfeifers

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

➤ §3 Schirmherrschaft

Der Verein wird durch einen Schirmherren in besonderer Weise repräsentiert, dem dieses Ehrenamt durch den Vorstand angetragen wird.

➤ §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwerben. Diese Erklärung hat eine Festlegung zur Höhe des Beitrages gem. §5 dieser Satzung zu enthalten.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - c) durch förmlichen Ausschluss
 - d) durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 1 Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Ein förmlicher Ausschluss nach Absatz 2 c kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seine mitgliedschaftlichen Verpflichtungen gröblich verletzt hat, insbesondere wenn es den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann es innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

➤ §5 Mitgliedsbeiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,50 EURO, 2,50 EURO, 5,00 EURO oder 10,00 EURO, wobei jedes Mitglied die Höhe seines Beitrages bei Eintritt in den Verein selbst festlegt.
2. Änderungen der Beitragshöhe sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe der neuen Beitragshöhe und des Monats, ab dem diese erstmalig gelten soll, mitzuteilen.

➤ §6 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

➤ §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Dieser wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister. Fällt ein Vorstandsmitglied zeitweilig aus, so kann der Vorstand für diese Zeit ein Mitglied des Beirates oder ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.
3. der Beirat, in den der Vorstand im Bedarfsfall geeignete Personen berufen kann. Die Tätigkeit eines Beiratsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode, durch schriftliche Erklärung des Beiratsmitglieds gegenüber dem Vorstand oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Widerruf der Berufung durch den Vorstand.

➤ §8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr durchzuführen. Sie beschließt insbesondere über:
 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 2. die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 3. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 4. die Entlastung des Vorstandes
2. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Gezählt werden nur "Ja"- und "Nein"-Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch schriftlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung oder die Auflösung bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist für alle Mitglieder beim Vorstand einzusehen. Einwendungen können nur schriftlich innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

➤ §9 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand im Sinne von §26 Absatz 2 BGB bildet der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Es sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand entscheidet mündlich, fernmündlich, schriftlich oder fernschriftlich, wenn alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind, anderenfalls in einer Sitzung, die der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einberuft. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

➤ §10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §8 Abs. 4 und 5 aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waldheim zu und ist im Sinne des unter §2 dieser Satzung bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Freundeskreises“ Arthur Pfeifer“ in Waldheim am Sonnabend den 24.11.2001 errichtet und angenommen.